

Vorlage Nr. 1157/2017

**Totalrevision des
Reglements über Entlastungsleistungen bei der
Betreuung zu Hause**

Soziales und Gesundheit

17. Oktober 2017

Nr. Vorlage 1157/2017

Betrifft:	Leistungsbereich	2.1/Gesundheit
	Leistung/Querschnittsleistung	Rechtsdienst
Zuständigkeiten:	Ressort	Soziales und Gesundheit
	Mitglied des Gemeinderats	Bianca Maag - Streit
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Beat Loosli / Lucienne Renaud

1. Ausgangslage

Das aktuell gültige „Reglement über Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause“ wurde im Jahre 1995 erlassen. Es bildet die gesetzliche Grundlage für finanzielle Leistungen der Gemeinde an Personen, die ihre Angehörigen daheim betreuen: Diese Personen sollen sich durch die Gemeindeleistung Unterstützung „einkaufen“ und sich damit etwas zeitlich entlasten können, in dem sie die pflegebedürftige Person z.B. im Tageszentrum oder stundenweise durch Drittpersonen betreuen lassen können. Die Entlastungsleistungen sind somit kein Lohn.

Die Entlastungsleistungen stehen in direktem Bezug zum Wirkungsziel im Strategischen Sachplan Gesundheit „Stationäre Aufenthalte werden durch ambulante Angebote vermindert“.

Bezweckt wird mit dieser Entlastung, dass pflegebedürftige Personen möglichst lange daheim bleiben können, und gleichzeitig auch die sie betreuenden Angehörigen ab und zu etwas „Freiraum“ geniessen können und ihr Engagement gewürdigt wird.

Auch das „Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG)“, welches derzeit im Landrat beraten wird und das jetzige „Gesetz über Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA)“ ablösen soll, sieht in seinem § 28 diese Möglichkeit neu vor. Die genannte Bestimmung lautet:

§ 28 Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen

- 1 Die Gemeinden können Beiträge zur Anerkennung und Förderung von Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen ausrichten.
- 2 Die Gemeinden legen die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge in einem Reglement fest.
- 3 Der Kanton kann Beiträge an die Durchführung von Kursen in der Grundpflege für Bezugspersonen ausrichten.

Die Gemeinde Reinach richtete in den vergangenen Jahren folgende Beiträge aus:

Jahr	Beiträge in CHF	Anzahl Personen
2011	52'518	17
2012	44'341	15
2013	39'431	18
2014	39'327	18
2015	51'173	20
2016	72'272	16

2. Gründe für die Revision

Die Stossrichtung des Reglements soll unverändert beibehalten werden, da sie sich in der Vergangenheit sehr bewährt hat; insbesondere bleibt auch die Subsidiarität der Leistungen der Gemeinde bestehen.

Die Revision wurde jedoch als notwendig erachtet, zumal gewisse Formulierungen schwer verständlich erschienen und offenbar namentlich bei den möglichen Berechtigten Unklarheit über ihren tatsächlichen Anspruch bestand. Als Beispiel kann folgender Fall genannt werden:

Die erwachsene Tochter (welche nicht in Reinach angemeldet war) pflegte ihre betagten Eltern während mehrerer Monate bis zu deren Tod daheim in Reinach. Nachträglich entstand eine langwierige Diskussion über einen möglichen finanziellen „Zustupf“ an den Erwerbsausfall der Tochter.

In Würdigung der ausserordentlichen Leistungen, welche sie zum Wohle ihrer Eltern erbracht hatte, konnte ihr schliesslich aufgrund der Ausnahmebestimmung nachträglich ein Beitrag ausgerichtet werden, auch wenn die Voraussetzungen (wohnhafte im gleichen Haushalt) sowie der Zweck der Leistung (tatsächliche Entlastung – und nicht Entschädigung für Erwerbsausfall) nicht erfüllt waren.

Die Revision ist zudem vorzunehmen, zumal die Kommission für Entlastungsleistungen gemäss § 104 des Gemeindegesetzes lediglich beratend tätig sein darf; sie ist somit nicht berechtigt, selbständige rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen und zu verfügen. Die bisherigen §§ 8 und 15 wurden daher entsprechend neu (siehe §§ 6 bzw. 12 der vorgeschlagenen Fassung) formuliert.

3. Warum eine Totalrevision?

Zumal im (angestrebten) Interesse der besseren Verständlichkeit nicht nur die einzelnen Bestimmungen neu abgefasst, sondern auch deren Reihenfolge verändert wurde, wird dem Einwohnerrat die Totalrevision des Reglements vorgeschlagen, bei welcher nicht nur einzelne Bestimmungen, sondern der gesamte Erlass neu aufgebaut und formuliert werden kann.

4. Stellungnahmen

Die Kommission für Entlastungsleistungen wurde zur Stellungnahme zur vorliegenden Totalrevision eingeladen; sie ist einverstanden mit den geplanten Änderungen.

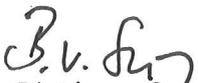
Auf eine Vorprüfung durch den Kanton wurde allerdings verzichtet, zumal keine materiellen Veränderungen am bisherigen Reglement vorgenommen wurden, es sich nach wie vor um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt sowie materiell kein höherrangiges kantonales Recht verletzt werden könnte.

5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat beschliesst die Totalrevision des „Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause“.
 2. Er beauftragt den Gemeinderat, das totalrevidierte Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen und sodann in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Reinach


Béatrix von Sury
Vizepräsidentin


Thomas Sauter
Geschäftsleiter

Beilage: Synoptische Darstellung

Oktober 2017 / LR